



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 24. Mai 2019 Nr. 259/2019

---

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Bedingungen für die Untersuchung und Behandlung von Tieren in den Kliniken sowie für die Diagnostik in den nicht klinischen Einrichtungen und Instituten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover neu beschlossen:

**Bedingungen für die Untersuchung und Behandlung von Tieren in den Kliniken sowie für die Diagnostik in den nicht klinischen Einrichtungen und Instituten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

## § 1

Die Kliniken, Institute und anderen Einrichtungen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) berechnen Entgelte für Leistungen und für die Betreuung und Verpflegung von Tierpatienten sowie Auslagen nach der Ordnung über die Entgelte der Kliniken und nichtklinischen Einrichtungen und Institute der TiHo.

## § 2

- (1) Die Tiereigentümer(innen) haben ihr Tier auf Verlangen der TiHo alsbald abzuholen.
- (2) Bei Abholung des Tieres ist auf Verlangen der TiHo die entsprechende Legitimation in geeigneter Weise nachzuweisen. Die TiHo ist hierbei nicht verpflichtet, die tatsächliche rechtliche Berechtigung der Abholerin/des Abholers zu prüfen.
- (3) Tiere, die innerhalb von 2 Wochen nach dem festgesetzten Termin nicht abgeholt

werden, können auf Gefahr und Kosten der Tiereigentümerin/des Tiereigentümers in ein Tierheim oder anderweitig untergebracht werden, verschenkt oder im Falle von landwirtschaftlichen Nutztieren auch freihändig verkauft oder geschlachtet werden.

## § 3

Tiereigentümer(innen),

- a) die Tiere mit ansteckenden und der Eigentümerin/dem Eigentümer bzw. der Überbringerin/dem Überbringer bekannten Krankheiten oder solchen, die ihr/ihm bekannt sein müssten oder
- b) die Tiere mit verborgenen aber der Eigentümerin/dem Eigentümer bzw. der Überbringerin/dem Überbringer bekannten Krankheiten oder solchen, die ihr/ihm bekannt sein müssten oder
- c) die bösartige Tiere den Kliniken übergeben und die TiHo davon nicht unterrichten, haften für den dadurch entstehenden Schaden.

## § 4

- (1) Die TiHo ist berechtigt, in Notfällen die erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen ohne ausdrückliche Zustimmung auszuführen.
- (2) Für Schäden, die durch Unglücksfälle, durch Infektionen, Entlaufen oder durch Verlust des Tieres entstehen, wird nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz Entschädigung gewährt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Mensch an Leib, Leben und Gesundheit geschädigt wird

und der/die Halter(innen) hierdurch Dritten gegenüber haften muss.

- (3) Für in den Räumen und Anlagen der TiHo verbleibende Gegenstände (Leinen, Halsbänder, Halfter u. ä.) wird keine Haftung übernommen.

## § 5

- (1) Stirbt das Tier in der TiHo, so ist es gegebenenfalls aus seuchenhygienischen Gründen einer Sektion an der TiHo zuzuführen. Verbleibt im Falle des Versterbens oder der Euthanasie der Tierkörper in der Klinik, darf er für die Ausbildung verwendet werden.
- (2) Schlacht- und Verkaufserlöse stehen der Tiereigentümerin/dem Tiereigentümer zu. Sie werden an diese/diesen ausgekehrt, soweit nicht offene Forderungen der TiHo aus der Untersuchung und Behandlung bestehen. In diesem Fall wird die TiHo die Aufrechnung mit den fälligen Forderungen erklären.
- (3) Röntgenaufnahmen stehen im Eigentum der TiHo und verbleiben aufgrund der Dokumentationspflicht in der jeweiligen Einrichtung. Kopien können gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei dem Tier erhobene Befunde, Messwerte und entnommene Proben einschließlich therapeutischer Effekte dürfen in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke, Lehre und Forschung (Auswertungen, Publikationen, Vorträge etc.) verwendet werden.

## § 6

- (1) Aufgrund langjähriger Erfahrungen der TiHo sind Besuche der kranken Tiere i.d.R. nicht nützlich. Aus diesem Grund sind Patienten nur in Ausnahmefällen nach entsprechender Vereinbarung zu besuchen.
- (2) Das Betreten der Stallungen ist nur mit Genehmigung der/des jeweils diensthabenden Tierärztin/ Tierarztes erlaubt.
- (3) Auskunft über die Tiere (z. B. Untersuchungsergebnisse, Behandlungsverlauf) gibt der Tiereigentümerin/dem Tiereigentümer oder ihrer/seiner Beauftragten/ihrem/seinem Beauftragten die/der diensthabende/behandelnde Tierärztin/Tierarzt. Hierbei kann die Legitimation

in geeigneter Form durch die TiHo abgefragt werden. Den Tierpflegerinnen/Tierpflegern und anderem Personal ist es nicht gestattet, Auskünfte über die Tiere zu geben.

## § 7

- (1) Diese Bedingungen gelten entsprechend auch für die Betreuung von Tierbeständen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

### In-Kraft-Treten

Die vorstehende Neufassung der Bedingungen für die Untersuchung und Behandlung von Tieren in den Kliniken sowie für die Diagnostik in den nicht klinischen Einrichtungen und Instituten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die gleichnamigen Bedingungen aus dem Jahre 2003.

Hannover, 24.05.2019

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif  
Präsident